

# RS Vwgh 2022/6/29 Ra 2021/16/0075

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.2022

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §553a Abs1

GebAG 1975 §25 Abs1a

## Rechtssatz

§ 25 Abs. 1a GebAG 1975 legt eine Reihenfolge der Richtwerte fest, die für die Überschreitung der zu erwartenden Gebühr für die Sachverständigkeit und das Entstehen der Warnpflicht des Sachverständigen maßgeblich ist. Es kommt nach § 25 Abs. 1a GebAG 1975 zunächst auf die Höhe eines Kostenvorschusses, mangels eines solchen auf den Streitwert und schließlich auf die nach der gerichtlichen Zuständigkeit abgestuften Schwellenwerte an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021160075.L01

## Im RIS seit

19.09.2022

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)